

VEREINSSTATUTEN

MODELLFLUGCLUB BRIXENTAL

§1

Vereinsnamen, Vereinssitz

Der Verein führt den Namen **Modellflugclub Brixental (MFC Brixental)** mit dem Sitz in 6364 Brixen im Thale (ZVR 548734111).

§2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist es, einer gemäß den örtlichen Gegebenheiten des Modellflugplatzes angepassten Anzahl von Mitgliedern die Ausübung des Modellbauhobbys, insbesondere den Bau und den Betrieb von Flugmodellen zu ermöglichen.

Weiters ist es ausdrücklicher Zweck und Ziel des Vereines, den Modellbau insbesondere in Bezug auf Jugendliche besonders zu fördern.

§3

Mitgliedschaft

(3.1) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (Förderer) und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung des Förderbeitrages unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(3.2) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes setzt ein schriftliches Beitrittsersuchen voraus. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

Der Vorstand kann Beitrittsansuchen neuer Mitglieder ohne Angaben von Gründen ablehnen.

(3.3) Beendigung der Mitgliedschaft

(3.3.1.) Austritt

Den Mitgliedern des Vereines steht es jederzeit frei, auszutreten. Der Austritt ist mittels Briefes an den Vorstand zum Jahresende zu erklären. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein, verspätete Erklärungen sind zum nächsten Austrittstermin wirksam.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgehalten, dass im Falle eines Austrittes das austretende Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages hat.

(3.3.2.) Ausschluss

Der Vorstand kann einen Ausschluss eines Mitgliedes mit einstimmigem Beschluss nur aus wichtigen Gründen beschließen.

Als wichtige Gründe gelten beispielsweise:

- grobes Vergehen gegen das Statut des Vereines und Beschlüsse der Vereinsorgane
- unehrenhaftes und grob anstößiges Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereines
- Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes ist dem Mitglied mittels Schreiben zuzustellen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu

deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird, für den Fall, dass keine Berufung erhoben wird, mit Ablauf der Berufungsfrist rechtswirksam, im Falle einer Berufung mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses über die Berufung, welche ebenfalls mittels Briefes zu erfolgen hat.

(3.3.3.) Wirkungen

Mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes dem Verein gegenüber. Davon unberührt bleiben allfällige Forderungen, insbesondere aus dem Titel Mitgliedsbeitrag und dergleichen.

(3.4.) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist weiters dazu berechtigt, zu den in diesen Statuten oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.

Dies unter der Voraussetzung, dass eine aufrechte Haftpflichtversicherung für den beabsichtigten Betrieb des Modells besteht und diese Haftpflichtdeckung vor der Inbetriebnahme nachgewiesen wird.

(3.5.) Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, einen durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines schädigt oder dem Vereinszweck abträglich ist.

Die Mitglieder haben weiters diese Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, sowie Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§4

Organe des Vereines, Aufgaben, Geschäftsführung und Vertretung

(4.1.) Generalversammlung

(4.1.1.) Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Obmann oder dessen Stellvertreter zumindest alle zwei Jahre einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder,
- auf Verlangen auch nur eines Rechnungsprüfers.

Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Generalversammlungstermin beim Vorstand, mittels Brief, der von mindestens einem wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet ist, einzureichen. Derart ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in die Beratung aufgenommen werden.

Zur Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht kommt nur Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag für das vorausgegangene Jahr bezahlt haben und ihren Mitgliedsbeitrag für das Jahr in dem die Hauptversammlung stattfindet, sofern eine Vorschreibung erfolgte, entrichtet haben, oder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit sind.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Besetzung der Funktionen des Obmannes, Obmann Stellvertreters und Kassiers ist jedenfalls Volljährigkeit erforderlich.

(4.1.2.) Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt eine Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, insoweit in diesen Statuten nichts anderes verfügt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieser Statuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(4.1.3.) Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines und steht ihr das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
- Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

- Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume
- Befreiung einzelner Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
- Veränderungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Rechnungsprüfern.

(4.2.) Vorstand

(4.2.1.) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und Jugendwart.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion des Vorstandes ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung einzuberufen und abzuhalten.

Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens zweimal jährlich einberufen, wobei der Vorsitz vom Obmann oder seinem Stellvertreter geführt wird.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag gibt.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären ist.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

(4.2.2.) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung beschließen.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, insoweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand ist insbesondere berechtigt und verpflichtet:

- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- für einen geregelten Flugbetrieb zu sorgen
- das Vereinsvermögen zweckmäßig zu verwalten und hinsichtlich geplanter Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen
- (außer-)ordentliche Generalversammlungen einzuberufen und dieser über Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten
- innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen
- auf Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten

- die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren
- ersatzweise Rechnungsprüfer zu bestellen, für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch die Hauptversammlung möglich ist
- Statutenänderungen anzuzeigen

(4.2.3.) Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

Dem Obmann, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.

Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung des Obmannes hat sein Stellvertreter zu unterfertigen.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch die zuvor genannten Organe erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, wobei ihm insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes obliegt.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann, seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der oben genannten Organe deren Stellvertreter.

(4.3.) Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.

Diese Prüfung betrifft:

- die Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens
- die statutenmäßige Verwendung der Mittel
- eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen

Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung des Vereines dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.

Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht schriftlich festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen eine allenfalls aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.

Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Prüfung. Erfolgt diese Information im Rahmen der Hauptversammlung, so sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.

Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert oder informiert, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen. Sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch die

Rechnungsprüfer. In dieser Hauptversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. Bestandsgefährdung darzustellen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.

§5

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht binnen sieben Tagen der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kann hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§6

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls

bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall der Auflösung des Vereines hat die Hauptversammlung zu beschließen, welchem anderen Verein im Land Tirol mit dem gleichen oder einem sozialen Vereinszweck allenfalls nach der Abwicklung noch vorhandenes Vermögen zukommen soll.